

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTSDIREKTION

Postanschrift 1014 Wien, Postfach 6

Fernschreibnummer 13 4145, Telefax (0 22 2) 531 10 3610

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 19 Uhr

Wien 1, Herrngasse 11 - 13

zu erreichen mit:

U 3 (Haltestelle Herrngasse)

2A, 3A (Haltestelle Michaelerplatz)

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das
Bundesministerium für
öffentliche Wirtschaft
und Verkehr
Radetzkystraße 2
1031 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 19	CS 119
Datum: 2. MRZ. 1995	
Verteilt 2. März 1995	

Beilagen

LAD-VD-6013/12

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(0 22 2) 531 10	Durchwahl	Datum
159.400/1-I/5-94	Mag. Kleiser		2108	28. Feb. 1995

Betrifft

Bundesgesetz über sichere Container

Die NÖ Landesregierung beehrt sich zum Entwurf eines Bundesgesetzes über sichere Container (CSC-Erfüllungsgesetz - CSCG) wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Inhaltlich besteht gegen den vorgelegten Entwurf grundsätzlich kein Einwand, da er der Umsetzung des bereits abgeschlossenen "Internationalen Übereinkommens über sichere Container (CSC)" dient.

2. Zu § 12:

Unter Bedachtnahme auf Art. 129a Abs. 1 Z. 1 B-VG wird folgende Klarstellung des Wortlautes angeregt:

"Behörde nach den obigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ist, soweit in diesen nicht ...".

3. Zu den §§ 10 und 13:

Der Entwurf eines Bundesgesetzes über sichere Container (CSC-Erfüllungsgesetz - CSCG) bringt neue zusätzliche Aufgaben für die Bezirksverwaltungsbehörden, da diese im § 10 als Kontrollbehörden erster Instanz und im § 13 als Verwaltungsstrafbehörden vorgesehen sind. Die Realisierung des Entwurfes läßt daher eine Mehrbelastung für das Land NÖ erwarten. Daß durch die Vollziehung dieses Bundesgesetzes zusätzliche

Personal- und Sachkosten entstehen werden, wird im Vorblatt der Erläuterungen angemerkt, wobei sicherlich im Zulassungsverfahren durch die Festsetzung entsprechender Verwaltungsabgaben die Belastung des Staatshaushaltes in Grenzen gehalten werden kann. Im Kontroll- und Strafverfahren ist ein derartiges Äquivalent nicht vorgesehen. Im Vorblatt wird angeführt, daß bezüglich der Inanspruchnahme der Behörden aufgrund von Beanstandungen noch keine Erfahrungen vorliegen. Geht man etwa davon aus, daß bei jeder der 21 NÖ Bezirkshauptmannschaften nur 1 Kontrollverfahren bzw. 1 Strafverfahren im Jahr anfällt, würde dies annähernd zu folgender Kostenbelastung je Bezirkshauptmannschaft führen, wobei davon ausgegangen wurde, daß das Kontrollverfahren von einem Bediensteten der Verwendungsgruppe A und das Strafverfahren von einem Bediensteten der Verwendungsgruppe B bearbeitet wird. Die aufgewendete Zeit wurde geschätzt bzw. beim Strafverfahren anhand der derzeit angewendeten Richtlinien (Zeitaufwand für ein Straferkenntnis 180 Minuten) angenommen.

A-Bediensteter

Kontrollverfahren	4 Std.	zu S 468,--	S 1.872,--
-------------------	--------	-------------	------------

B-Bediensteter

Straferkenntnis	3 Std.	zu S 282,--	S 846,--
-----------------	--------	-------------	----------

D-Bediensteter

1 Std. für A	2,5 Std.	zu S 150,--	S 375,--
1,5 Std. für Strafverfahren			

insgesamt			S 3.093,--
-----------	--	--	------------

hinzuzurechnender Sachaufwand

+ 12 % der Personalkosten			S 371,--
---------------------------	--	--	----------

insgesamt			S 3.464,--
-----------	--	--	------------

- 3 -

Die Berechnung erfolgt anhand des Arbeitsbehelfes zur Berechnung der finanziellen Auswirkungen von Rechtsvorschriften des Bundesministers für Föderalismus und Verwaltungsreform aus dem Jahr 1992. Unter Berücksichtigung der inzwischen erfolgten Gehaltserhöhung erhöht sich der Ansatz von S 3.464,-- auf S 3.798,--. Geht man von der obigen Annahme aus (1 Kontrollverfahren und 1 Strafverfahren jährlich), so ergibt dies für alle 21 NÖ Bezirkshauptmannschaften einen gerundeten Gesamtaufwand von S 80.000,--.

Da das Land im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung nach den finanzausgleichsrechtlichen Bestimmungen den Personal- und Sachaufwand zu tragen hat, wäre diese zusätzliche Belastung der NÖ Landesverwaltung (die wie oben dargestellt modellhaft quantifiziert werden kann), durch Vorkehrungen des Bundes nach dem Verursacherprinzip abzufangen.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung
Dr. P r ö l l
Landeshauptmann

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder
des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
Dr. P r ö l l
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

